

## Wahlbekanntmachung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

1. **Am Sonntag, dem 06.06.2021,**

findet in Sachsen-Anhalt die

### Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt

statt.

**Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

### Wichtige Hinweise aufgrund der aktuellen Pandemielage

- **In den Wahlräumen besteht Maskenpflicht. Bitte tragen Sie eine FFP 2 Maske oder eine medizinische Maske.**
- **Bringen Sie zur Wahl Ihren eigenen Stift mit.**
- **Halten Sie immer den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ein.**
- **Folgen Sie den Anweisungen des Wahlvorstandes.**

2. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 01: Wahlraum:	Osterburg, Dobbrun, Krumke, Zedau Mehrzweckraum Gymnasium, Werbener Straße 1
Wahlbezirk 02: Wahlraum:	Osterburg Schülertreff der Grundschule am Hein, Hainstraße 14
Wahlbezirk 03: Wahlraum:	Osterburg Sporthalle Sekundarschule, Ballerstedter Straße 50
Wahlbezirk 04: Wahlraum:	Ballerstedt Dorfgemeinschaftshaus, Triftweg 20
Wahlbezirk 05: Wahlraum:	Düsedau Dorfgemeinschaftshaus, Alte Düsedauer Dorfstraße 31
Wahlbezirk 06: Wahlraum:	Erxleben Dorfgemeinschaftshaus, Möckern 3
Wahlbezirk 07: Wahlraum:	Flessau Mensa der Grundschule, Flessauer Bahnhofstraße 12
Wahlbezirk 08: Wahlraum:	Gladigau Vereinshaus, Alte Schule, Gladigauer Schulstraße 11
Wahlbezirk 09: Wahlraum:	Königsmark Kindergarten, Chr. V. Königsmarck Straße 12
Wahlbezirk 10: Wahlraum:	Krevese Dorfgemeinschaftshaus, Am Gänseberg 4
Wahlbezirk 11: Wahlraum:	Meseberg Dorfgemeinschaftshaus, Königsmarker Straße 13
Wahlbezirk 12: Wahlraum:	Rossau Dorfgemeinschaftshaus, Stapler Weg 24
Wahlbezirk 13: Wahlraum:	Walsleben Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 15

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25.04.2021 bis zum 16.05.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14:00 Uhr im Winkelmann-Gymnasium, Haus B, Westwall 26, 39576 Hansestadt Stendal zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
  - b. für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
5. Der Wahlberechtigte gibt
    - 5.1 die Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
    - 5.2 die Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. (§ 4 Abs. 3 LWG LSA)

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 28.04.2021

(Dienstsiegel)

Nico Schulz  
Bürgermeister